

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0065 - 0069, DOK 474/017-BSG

Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes (Aufhebung eines Bescheides über Bewilligung einer Waisenrente) gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 37 Abs. 1 Satz 2 SGB X - BSG-Urteil vom 21.02.1985 - 11 RA 6/84

Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes (Aufhebung eines Bescheides über Bewilligung einer Waisenrente) gemäß §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 37 Abs. 1 Satz 2 SGB X; hier: BSG-Urteil vom 21.02.1985 - 11 RA 6/84 - Das BSG hat mit Urteil vom 21.02.1985 - 11 RA 6/84 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Soll ein Verwaltungsakt dem Bevollmächtigten desjenigen, für den er bestimmt ist (Adressat), bekanntgegeben werden, so muß der Empfänger den Adressaten des Verwaltungsaktes, wenn auch nicht unbedingt aus dem Anschriftenfeld, so doch aus dem (sonstigen) Inhalt des Bescheides mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit entnehmen können.